



Marktplatz 25, 91710 Gunzenhausen

Gunzenhausen, 01.10.2021

Amt/Zeichen: IV/SR

Bekanntmachung Nr. 158/2021

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB); Aufstellung des Bebauungsplans „Erholung an der Unteren Heid“ mit integriertem Grünordnungsplan im Seezentrum Wald zur touristischen Nutzung im Bereich der Teilflächen der Flur-Nrn. 535 und 535/1, Gemarkung Wald; Inkrafttreten nach § 10 BauGB

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Altmühlsee hat am 15. Februar 2021 den Bebauungsplan „Erholung an der Unteren Heid“ mit integriertem Grünordnungsplan als Satzung beschlossen. Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Der Bebauungsplan mit der Begründung, dem artenschutzrechtlichen Fachbeitrag sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Bebauungsplan berücksichtigt wurden und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, wird im Rathaus der Stadt Gunzenhausen, Zimmer 28 (2. OG – Bauverwaltung), Marktplatz 23, 91710 Gunzenhausen sowie in den Räumen des Zweckverbandes Altmühlsee, Marktplatz 25, 91710 Gunzenhausen während der allgemeinen Dienstzeiten bereitgehalten. Auf Verlangen wird über den Inhalt des Bebauungsplanes Auskunft gegeben.

Die allgemeinen Dienstzeiten sind:

Mo., Di. 8 – 12 Uhr, 14 – 16 Uhr

Mi. 8 – 12 Uhr

Do. 8 – 12 Uhr, 14 – 17 Uhr

Fr. 8 – 12.30 Uhr

Auf die Möglichkeit der Einsichtnahme der Bebauungsplanunterlagen im Internet wird hingewiesen. Die Unterlagen sind auf dem Internetauftritt der Stadt Gunzenhausen unter der Adresse <https://gunzenhausen.de/ortsrechtssammlung-hauptgruppe-6.html> zu finden. Bei Fragen können Sie das Stadtbauamt telefonisch (Tel. 09831/508-171 o. -174) oder per E-Mail (Bauamt@gunzenhausen.de) erreichen.

Hinweis gemäß § 44 BauGB:

Es wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen.

Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Hinweis gemäß § 215 BauGB:

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des vorstehenden Bebauungsplanes schriftlich gegenüber des Zweckverbandes Altmühlsee unter Darlegung des die Verletzung oder den Mangel begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Gunzenhausen, 15. Oktober 2021

ZWECKVERBAND ALTMÜHLSEE

Der Vorsitzende

II. Verteiler:

- Herrn **Ersten Bürgermeister und Verbandsvorsitzenden Fitz** m.d.B. um Kenntnisnahme *15.10.21*
- Mittelfränkisches Amtsblatt (amtsblatt@reg-mfr.bayern.de) m. d. B. um Veröffentlichung am Freitag, 15.10.2021
- Altmühl-Bote (ab-kundenservice@pressnetz.de) m. d. B. um Veröffentlichung am Freitag, 15.10.2021
- Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
- Amtstafel ab Freitag, 15.10.2021
- G: /Bekanntmachung
- Sitzungsdienst
- **Stadt Gunzenhausen, Stadtbauamt zur Kenntnis**

Wats- stär	Sach- bearb.	Mit- arb.	Amt	Amt
<i>AL</i>	<i>SR</i>		<i>IV</i>	<i>2</i>